

**2. Inwieweit ist ein Kaufmann verpflichtet, die Mitteilung des Registergerichts über die Vornahme einer von ihm beantragten Eintragung in das Handelsregister auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nachzuprüfen?**

BOB. §§ 276, 839 Abs. 3. HGB. § 25.

III. Zivilsenat. Urf. v. 25. November 1930 i. S. Preuß. Staat (Besl.) w. R. (Rl.). III 38/30.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger erwarb durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1924 von dem Kaufmann H. in F. ein Schirmgeschäft mit der Firma. Der Übergang der ausstehenden Forderungen und der Schulden wurde ausgeschlossen. Der Kläger führte das Geschäft vom 31. Oktober 1924 ab unter der alten Firma weiter. Am gleichen Tage reichte der Notar im Auftrage des Klägers die Anmeldung zum Handelsregister ein, welche dort am 1. November 1924 einging. Die Eintragung erfolgte am 5. November, jedoch wurde infolge eines Versehens des mit der Erledigung der Sache befaßten Rechtspflegers der Ausschluß des Übergangs der Forderungen und Schulden nicht mit eingetragen. Dieser Vermerk unterblieb auch in den auf Grund eines Sammelauftrags erfolgten Veröffentlichungen vom 21. und 25. November 1924. Am 8. oder 9. November ging dem Kläger die Benachrichtigung über die Eintragung zu. Erst durch einen Brief eines Gläubigers der Firma H. vom 25. November wurde er auf die fehlerhafte Erledigung der Registereintragung aufmerksam gemacht und veranlaßte nun sogleich eine Berichtigung, welche am 27. November 1924 vorgenommen, am 29. November und 2. Dezember veröffentlicht wurde.

Der Kläger wurde von verschiedenen Gläubigern des H. in Anspruch genommen und mußte sie, nachdem er in Konkurs geraten war, nach Maßgabe eines Zwangsvergleichs befriedigen. Er fordert vom verklagten Preussischen Staat Ersatz seines Schadens, da sich der Registerbeamte durch Nichteintragung des vereinbarten Ausschlusses des Überganges von Forderungen und Schulden einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung schuldig gemacht habe. Der Beklagte hat eingewandt, der Kläger habe es fahrlässig unterlassen, die Entstehung des Schadens durch Einlegung einer Beschwerde abzuwenden. Er hätte sich um die Erledigung der Eintragung kümmern, insbesondere nach Empfang der Mitteilung über sie Nachforschungen anstellen müssen.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Klage.

Aus den Gründen:

. . . Der Berufungsrichter hat ein Verschulden des Klägers bei Unterlassung der Einwendungen verneint, die ihm gemäß Art. VI § 3 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) beim Registerrichter oder im Wege der Dienstaufsichts-

beschwerde zustanden. Er geht zutreffend davon aus, daß diese Rechtsbehelfe als Rechtsmittel im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB. anzusehen sind. Nach seiner Ansicht ist aber dem Kläger keine Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Der Kläger sei, so führt der Berufungsrichter aus, wohl Kaufmann, jedoch Einzelkaufmann und Inhaber eines Ladengeschäfts. Kenntnis in Registersachen, insbesondere davon, daß aus dem Fehlen des Vermerks über den Ausschluß des Überganges von Forderungen und Schulden in der Benachrichtigung zu folgern sei, dieser sei gar nicht eingetragen, sei ihm billigerweise nicht zuzumuten. Der Verkehr eines Kaufmanns mit dem Registerrichter sei nach allgemeinen Erfahrungen auf wenige Eintragungen beschränkt. Für einen Laien sei der Fehler nicht ohne weiteres erkennbar gewesen. Der Kläger habe nicht wissen können, was in der Benachrichtigung zu stehen habe und ob die Benachrichtigung gegenüber der Eintragung abgekürzt sein könne. Bei der Klarheit des Rechtsvorgangs und der Einfachheit der Erledigung durch das Gericht habe er mit der ordnungsgemäßen Erledigung rechnen müssen; er habe daher gar nicht annehmen können, daß ein Versehen vorliege. In einem solchen Falle seien die einschlägigen Lebens- und Verkehrsverhältnisse sowie die Stellung des Verletzten zu berücksichtigen.

Es ist der Revision zuzugeben, daß diese Ausführungen des Berufungsrichters nicht frei von Rechtsirrtum sind und insbesondere das Maß von Sorgfalt verkennen, das jeder im Geschäftsleben stehende Kaufmann der Erledigung seiner Rechtsangelegenheiten widmen muß. Auszugehen ist von der Bestimmung des § 25 HGB., über deren Inhalt und Tragweite der Kläger sich vergewissern mußte, als er das Geschäft unter Ausschluß der Haftung für die Schulden erwarb. Diese Vorschrift, welche der Rechtsicherheit dient, ist im Leben eines Kaufmanns von der größten Bedeutung und stellt für jeden Geschäftskäufer die wesentlichste Rechtsvorschrift dar. Wenn der Kläger über ihren Inhalt unterrichtet war oder sich darüber unterrichtet hätte, so mußte er erkennen, daß der von ihm gewählte Weg der handelsgerichtlichen Eintragung nur dann zu dem erstrebten Ziele führte, wenn Eintragungen und Bekanntmachungen vorschriftsmäßig erfolgten. Allerdings konnte er bei der Einfachheit des Rechtsvorgangs damit rechnen, daß das Gericht ordnungsgemäß verfahren werde. Immerhin war die Möglichkeit von Unregelmäßigkeiten und Versehen nicht ausgeschlossen; letztere konnten auch bei dem Druck

der Veröffentlichungen, unabhängig von dem Verhalten des Gerichts, eintreten. Deshalb war der Kläger der Pflicht zur eigenen Verfolgung der Angelegenheit nicht enthoben. Er mußte sich über die Bedeutung und den erforderlichen Inhalt der Eintragungen eigene Kenntnis verschaffen, um beurteilen zu können, ob der Vorschrift des § 25 HGB. Genüge geleistet war. Dies muß um so mehr im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung gelten, die der Ausschluß der Schulden für ihn hatte. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß sich der Kläger um nichts gekümmert hat. Erst als er das Schreiben eines Gläubigers erhielt, wurde er aufmerksam und entdeckte, nunmehr zu spät, das Versehen des Gerichts. Bei einiger Aufmerksamkeit und bei Prüfung an Hand des § 25 Abs. 2 HGB. mußten aber dem Kläger auch als einem Laien Bedenken kommen, ob der von ihm unterschriebene Eintragungsantrag, in dem der Ausschluß der Schuldenübernahme noch handschriftlich eingefügt worden war, bezüglich dieses ganz besonders wichtigen Punktes ordnungsgemäß erledigt worden war. Es konnte dem Kläger nicht entgehen, daß der Zweck der Benachrichtigung doch der war, ihn als Eintragungspflichtigen darüber aufzuklären, was im einzelnen auf seinen Antrag geschehen, und insbesondere, was tatsächlich eingetragen war. Die Mitteilung zählte auch nummernweise die erfolgten Eintragungen auf. Diese Bedenken mußten ihn zu Nachforschungen veranlassen, welche alsdann nach den in der Entscheidung RÖB. Bd. 75 S. 142 entwickelten Grundsätzen noch eine rechtzeitige Berichtigung hätten herbeiführen können. Die Ausführungen des Berufungsrichters, daß der Kläger habe annehmen können, die Benachrichtigung sei eine abgekürzte, erscheinen abwegig und sind mit der Bedeutung der Mitteilung in Verbindung mit § 25 HGB. nicht vereinbar.

Wer im heutigen Geschäftsleben steht, darf sich nicht dahinter verschanzen, daß er nicht die nötige Kenntnis von den Einrichtungen der gerichtlichen Register habe und deshalb die zu seiner Benachrichtigung ihm gemachten Mitteilungen nicht richtig prüfen könne. Von ihm muß auch, insbesondere bei der vielfachen Überlastung gerichtlicher Behörden, verlangt werden, daß er die ordnungsmäßige Erledigung gerichtlicher Eintragungen mit nachprüft, und es stellt eine Verletzung der im Verkehr gebotenen Pflicht dar, wenn er selbst untätig bleibt und sich auf das richtige Arbeiten der Behörden ohne weiteres verläßt. Dies muß, wie auch der Senat in der Entscheidung vom 28. Februar

1928 III 264/27 (S. 1586 Nr. 31) bereits anerkannt hat, ganz besonders bei der Erwirkung handelsgerichtlicher Eintragungen gelten. Es bedarf des Vorliegens besonderer Umstände, damit im Einzelfall das Unterbleiben einer eigenen Nachprüfung als entschuldbar angesehen werden kann. Solche Umstände sind hier nicht gegeben. Die Frage, ob der Kläger erkennen mußte, daß die Mitteilung den Ausschluß der Haftung für die Schulden nicht ergab, ist rechtlicher Natur; sie unterliegt mithin der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Der Kläger war Kaufmann, er hatte ein Handelsgeschäft unter Ausschluß der Haftung für die Schulden übernommen. Wie schon hervorgehoben, hatte er die Pflicht, sich über die in Betracht kommenden Vorschriften eingehend zu unterrichten. Daß er annehmen konnte, der Notar, der die Eintragung eingereicht hatte, werde die ordnungsmäßige Erledigung der Angelegenheit prüfen, ist weder behauptet noch ersichtlich. Der Kläger würde dadurch auch der eigenen Nachprüfung nicht enthoben worden sein. Er hat sich aber völlig untätig verhalten. Vor allem hat er auch unterlassen nachzuprüfen, ob die vorgeschriebene und nach dem Gesetze notwendige Veröffentlichung erfolgte. Dies konnte er mit leichter Mühe tun, indem er die in F. erscheinende Zeitung durchsah. Der Kläger hat somit die im Verleht erforderliche Sorgfalt verlehrt. Es ist für die Anwendung des § 839 Abs. 3 BGB. unerheblich, daß sein Verschulden nicht als besonders schwer erscheint. Es genügt auch leichtes Verschulden, um die Klageabweisung nach dieser Gesetzesvorschrift zu begründen.